

Richtlinie
zur VwV-LGVFG über die Aufteilung der Kosten gemeinsam gebauter Anlagen
(RL Gemeinschaftsbauwerke)

1. Allgemeines

Bei der Durchführung von Vorhaben nach dem LGVFG kann es sich als notwendig erweisen, Anlagen eines anderen Baulastträgers (Kostenträger) als gemeinsame Anlage zu erstellen.

Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten regelt sich in diesem Fall nach der Richtlinie über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten (Anlage 7a VwV-LGVFG) unter Berücksichtigung der nachstehenden Grundsätze.

Die Aufteilung der Kosten gemeinsamer Anlagen ist durch Vertrag und bei Antragstellung auf Förderung festzulegen. Hierbei sind die nachstehenden Grundsätze zu berücksichtigen angewendet werden.

Eine Kostenaufteilung nach diesen Grundsätzen kommt nicht in Betracht, wenn im Zusammenhang mit der Anbindung eines neuen Verkehrsweges an einen bereits vorhandenen Verkehrsweg gemeinsam genutzte Anlagen oder Anlagenteile entstehen und die Kapazität des vorhandenen Verkehrsweges unverändert bleibt.

Die kreuzungsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

2. Begriff der gemeinsamen Anlage

Eine gemeinsame Anlage im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn

- im Zusammenhang mit einem nach dem LGVFG geförderten Vorhaben Anlagen eines anderen Baulastträgers (Kostenträgers) erstellt werden und
- aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine getrennte Erstellung dieser Anlagen nicht möglich bzw. nicht zweckmäßig ist und
- die gemeinsame Anlage in den Anlagenteilen annähernd zeitgleich ihrer Nutzung zugeführt wird, es sei denn, ein Anlagenteil ist Bestandteil eines im

Bau befindlichen Verkehrsweges, der wegen seiner Größe in mehrere Bauabschnitte oder Baulose unterteilt werden musste.

3. Abgrenzung der gemeinsamen Anlage

Die gemeinsam zu erstellenden Anlagen sind im Hinblick auf die Schwierigkeiten bei der Kostenaufteilung gegenüber den Anlagen, die nur einem Baulastträger (Kostenträger) gehören, möglichst eng abzugrenzen. Diese enge Abgrenzung kann z.B. durch Unterteilung in Teilbauvorhaben (Baulose) mit eigener Veranschlagung und Abrechnung erreicht werden.

4. Kostenmasse der gemeinsamen Anlage

Zur Kostenmasse der gemeinsamen Anlage gehören *alle* im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlage anfallenden zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Verwaltungs-, Grunderwerbs- und Baukosten, es sei denn, die Kosten sind einem Baulastträger (Kostenträger) eindeutig zuzuordnen (z.B. Kosten des Innenausbau, der Ausrüstung der einzelnen Verkehrswege, Ladeneinbauten).

5. Aufteilung der Kostenmasse

5.1. Aus der Kostenmasse nach Ziffer 4 werden unter Anwendung des nachstehenden Aufteilungsschlüssels und der RL Zuwendungsfähige Kosten (Verweis auf Gestehungskosten Ziffer 3.1.) die zuwendungsfähigen Kosten ermittelt.

5.2. Der Aufteilungsschlüssel wird grundsätzlich nach dem Verhältnis der den einzelnen Baulastträgern (Kostenträgern) zugehörigen lichten Räume gebildet. Dabei ist von möglichst wenigen und einfachen geometrischen Körpern auszugehen. Für die Aufteilung der lichten Räume gilt:

5.2.1. Wird ein Geschoss oder ein Geschossteil von mehreren Kostenträgern gemeinsam genutzt, so ist unabhängig von der Stärke der Verkehrsströme grundsätzlich von einer Raumaufteilung zu gleichen Teilen auszugehen. Eine gemeinsame Nutzung liegt auch

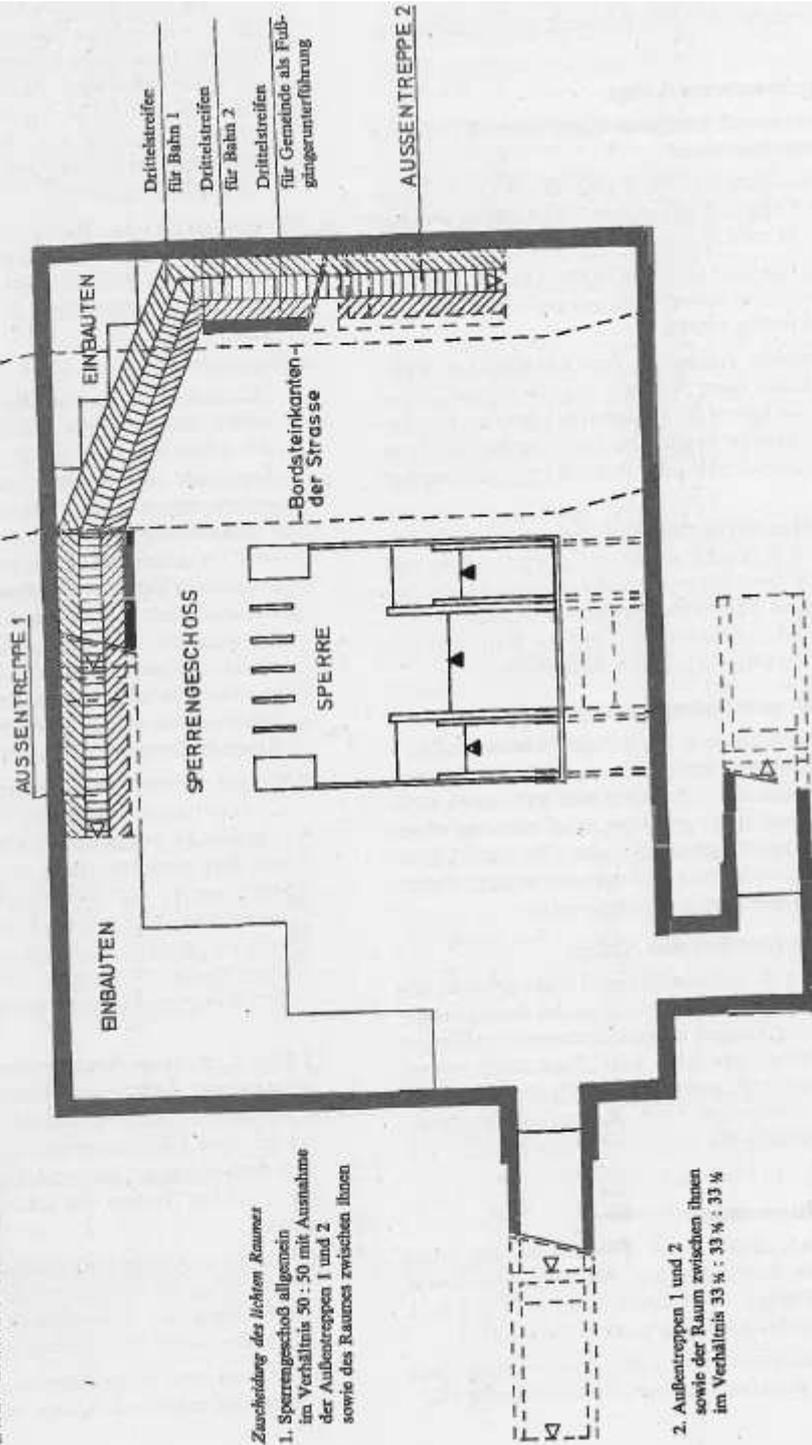
dann vor, wenn z.B. ein Fußgängergeschoss einer U- oder S-Bahn für die kreuzungsfreie Führung von Fußgängern als Ersatz für bestehende höhengleiche Fußgängerüberwege mitbenutzt wird. Das gemeinsam genutzte Geschossteil wird in diesem Falle durch die kürzeste Verbindung zwischen Treppen bestimmt, die den oberirdischen Fußweg mit der unterirdischen Anlage verbinden (Skizze 1).

- 5.2.2. Werden für einen Baulastträger (Kostenträger) im gemeinsam genutzten Geschoss oder Geschossteil Ausweitungen, z.B. Ladeneinbauten, erforderlich, so sind die dadurch entstehenden Räume dem Veranlasser zuzurechnen.
- 5.2.3. Bei der Ermittlung der den einzelnen Baulastträgern (Kostenträgern) zuzurechnenden lichten Räume wird in den einzelnen Geschossen geschlossener Bauwerke der lichte Raum zwischen den Innenkanten der Außenwände und zwischen Fußbodenober- und Deckenunterkante jedes Geschosses gemessen. Bei Geschossteilen mit Rippendecken (vgl. die aktuell gültigen technischen Baubestimmungen) wird unter der Höhe des lichten Raumes der Abstand zwischen Oberkante Fußboden und Rippenunterfläche zuzüglich des halben Abstandes zur Unterfläche Deckenplatt (halb Rippenhöhe) verstanden. Konstruktionsglieder (z.B. Stützen, Scheiben, Unterzüge) und Zwischenwände sind dabei zu übermessen. Gleistrogräume der Bahnen werden in den lichten Raum einbezogen (Skizze 2). Es gelten Rohbaumaße.
- 5.2.4. Liegen mehrere Verkehrswege mit unterschiedlichem Lichtraumprofil im gleichen Geschoss und ist die Geschossdecke in gleicher Höhe über allen Verkehrswegen durchgezogen, dann ist den Baulastträgern (Kostenträgern) mit Verkehrswegen kleineren Lichtraumprofils auch nur der kleinere Raum zuzuordnen. Von der geringeren Höhe ist auch über dem Bahnsteigbereich auszugehen, der dem Verkehrsweg mit dem kleineren Lichtraumprofil zugeordnet ist (Skizze 3).
- 5.2.5. Bilden mehrere Verkehrswege oberirdisch eine gemeinsame Anlage und befinden sich zwischen den Verkehrswegen Aufbauten, deren Abmessungen auch vom Lichtraumprofil der Verkehrswege mitbestimmt werden, dann wird die Ermittlung der genutzten lichten Räume wie unter Ziffer 5.2.4. durchgeführt.

- 5.2.6. Sind keine Aufbauten vorhanden, dann kann zur Vereinfachung das Verhältnis der genutzten Fläche zur Aufteilung der Kostenmasse auf die Baulastträger (Kostenträger) herangezogen werden.
 - 5.2.7. Bei Fahr- und festen Treppen, die innerhalb einer gemeinsam erstellten Anlage liegen und die mehreren Baulastträgern (Kostenträgern) dienen, ist unabhängig von der Stärke der einzelnen Verkehrsströme von einer Raumaufteilung zu gleichen Teilen auszugehen. Dagegen sind die lichten Räume von Treppen, die nur einem Verkehrsweg eindeutig dienen, dem Baulastträger (Kostenträger) dieses Weges allein zuzurechnen. Der lichte Raum über oder unter der Treppe ist nach Skizze 4 dieser Richtlinie zu ermitteln.
- 5.3. Von dem Aufteilungsschlüssel nach dem Verhältnis der genutzten lichten Räume kann dann abgesehen werden, wenn ohnehin anfallende Räume eines Verkehrsbauwerks einer nicht unmittelbar dem Nahverkehr dienenden Nutzung (z.B. Zivilschutzanlage mit Friedensnutzung als Parketage) zugeführt werden sollen. In diesem Falle kann nach den effektiv anfallenden Mehrkosten abgerechnet werden.

Skizze 1

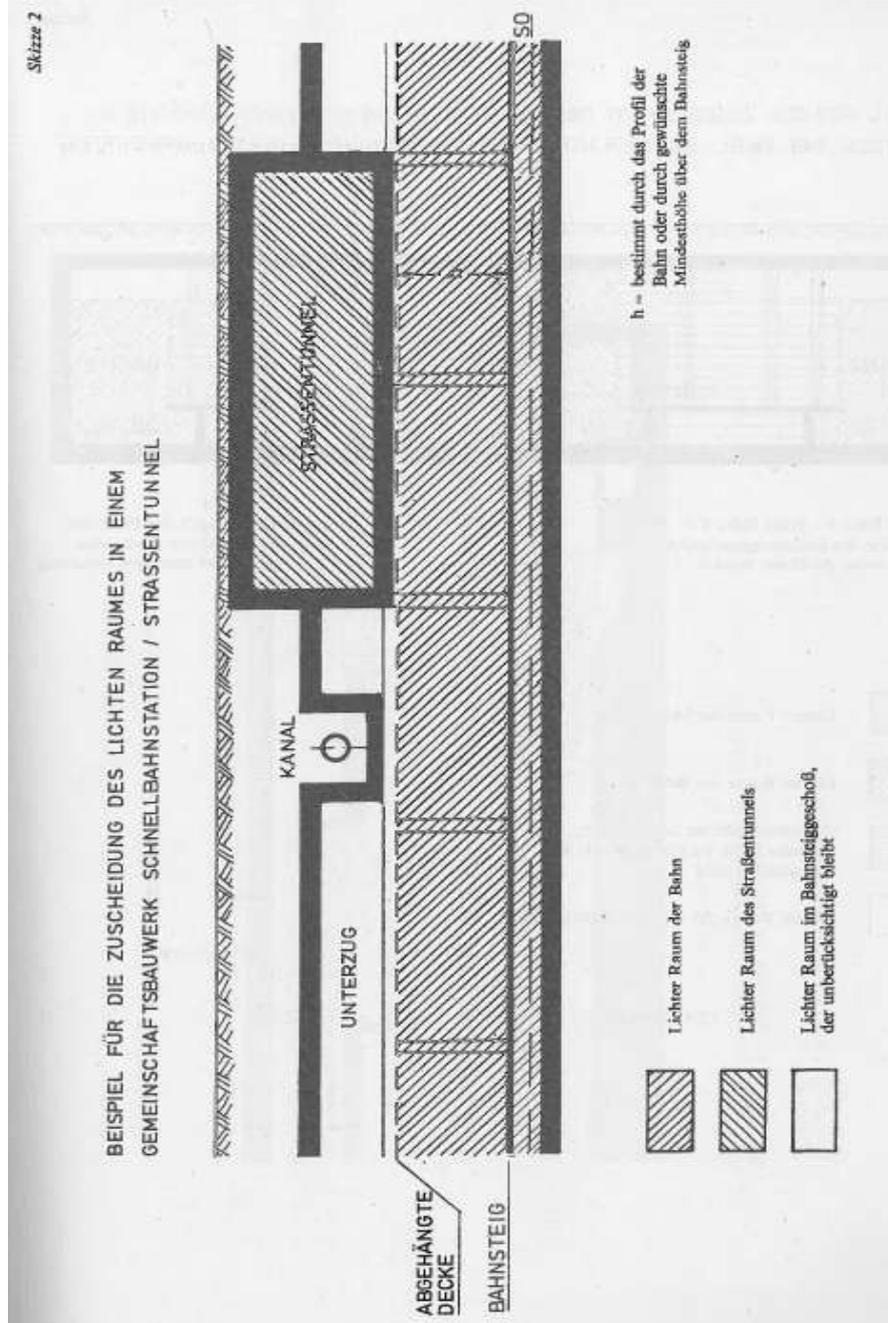
BEISPIEL FÜR DIE ZUSCHIEDUNG DES LICHTEN RAUMES IM SPERRENGESCHOSS EINES ÜBERSCHNEIDUNGSBAUWERKES MIT ZWEI BAHNEN UND BEI BERÜCKSICHTIGUNG EINER FÜSSGÄNGERUNTERFÜHRUNG ZWISCHEN DEN AUSSENTRIPPEN 1 UND 2



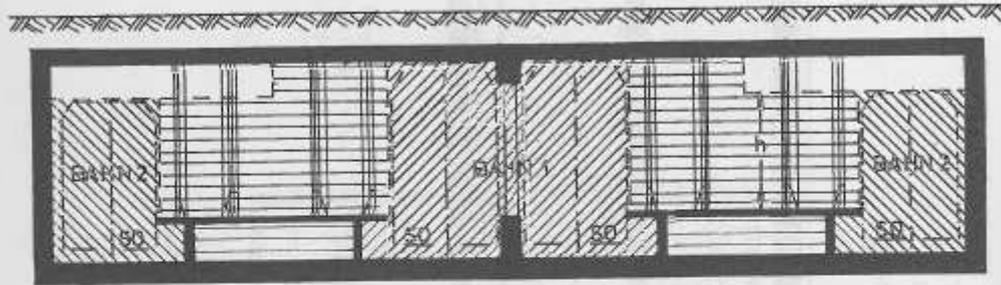
Zuordnung des lichten Raumes

1. Sperrengeschoß allgemein im Verhältnis 50 : 50 mit Ausnahme der Außenstiege 1 und 2 sowie des Raumes zwischen ihnen

2. Außenstiege 1 und 2 sowie der Raum zwischen ihnen im Verhältnis 33 % : 33 % : 33 %



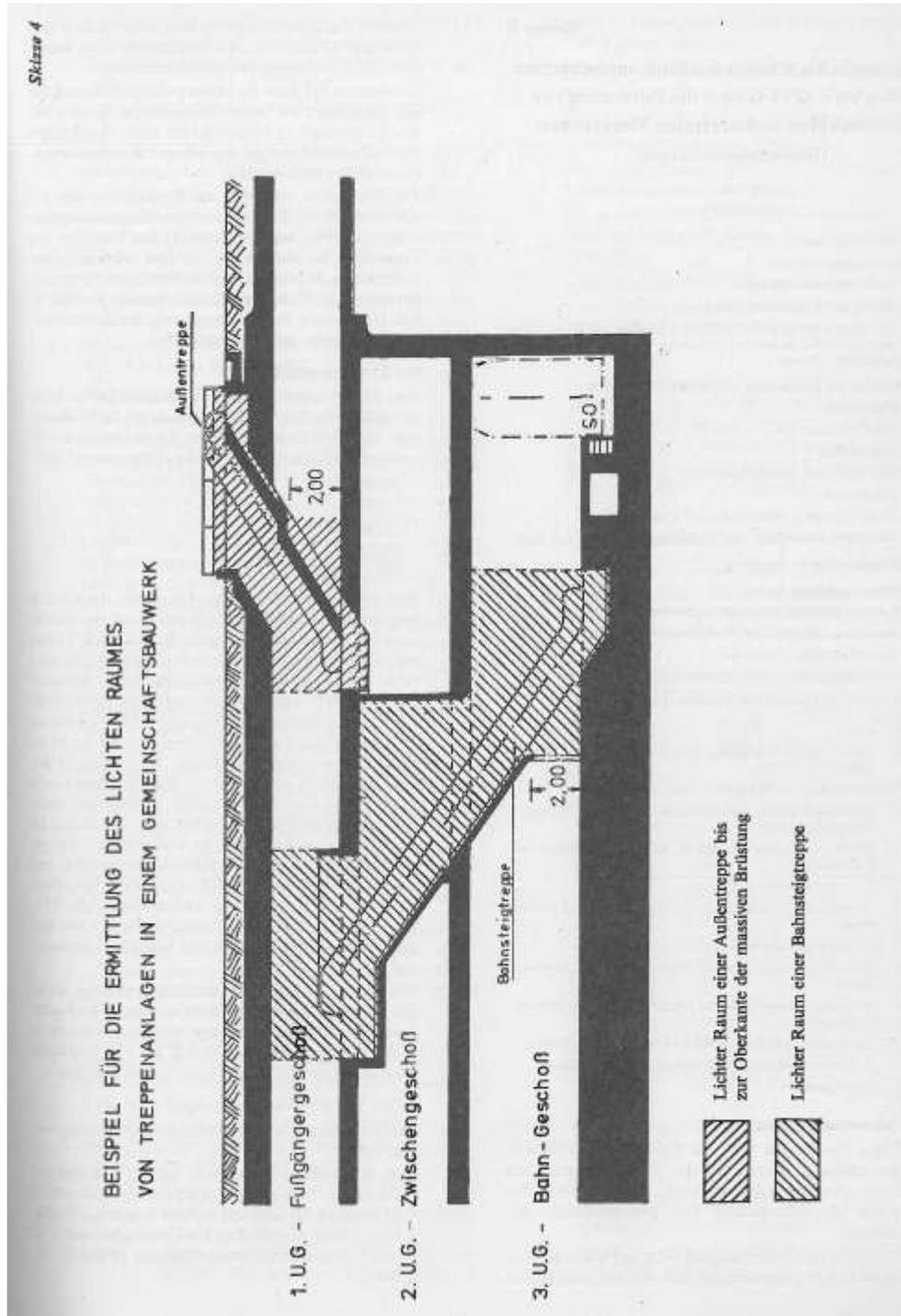
BEISPIEL FÜR DIE ZUSCHIEDUNG DES LICHTEN RAUMES IN EINEM BAHNSTEIG -
GESCHOSS BEI ZWEI BAHNEN MIT UNTERSCHIEDLICHEN LICHTRAUMPROFILEN



Profil der Bahn 1 - Profil Bahn 2 -
Lichte Höhe des Bahnsteiggeschosses
bestimmt somit Profil der Bahn 1

h = bestimmt durch das Profil der
Bahn oder durch gewünschte
Mindesthöhe über dem Bahnsteig

-  Lichter Raum der Bahn 1
-  Lichter Raum der Bahn 2
-  Gemeinschaftlicher lichter Raum,
der jeder Bahn im Verhältnis 50 : 50
zugewiesen wird
-  Lichter Raum, der unberücksichtigt bleibt



- 1.
- 1.